



Organisationsverordnung

1. Februar 2018

Der Gemeinderat Hindelbank erlässt gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglements der Gemeinde Hindelbank folgende

Organisationsverordnung (OgV)

Die in der vorliegenden Organisationsverordnung enthaltenen Personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen anwendbar.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen, etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Montag.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen oder in Briefform.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeinderatspräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Diskussion oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder in digitaler Form.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zur Verfügung gestellt.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern schriftlich oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Bezug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <p>a) sorgt für einen speditiven Ablauf, b) eröffnet und schliesst die Diskussion, c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er darf über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandeln und beschliessen (Nachtraktandierung), wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr; b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 67 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>

Bekanntmachung von Beschlüssen **Art. 17** ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder Briefform bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit **Art. 18** ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften **Art. 19** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines **Art. 20** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die Dienstaufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts **Art. 21** Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen und Kulturelles
- c) Bau, Planung
- d) öffentliche Sicherheit
- e) Verkehr, Landwirtschaft und Umwelt
- f) Soziales
- g) Bildung

Zuweisung **Art. 22** ¹ Der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Der Vizepräsident des Gemeinderates wird durch den Gemeinderat gewählt.

⁵ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben	Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.
Zuordnung von Abteilungen und Kommissionen	<p>Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt in der Regel eine der Abteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet. Der Ressortvorsteher präsidiert in der Regel die jeweilige Kommission.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.</p>

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang V.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat, unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 1, selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu beachten.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>

Verfahren **Art. 31** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe **Art. 32** Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation **Art. 33** ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:
1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung
3. Bauverwaltung
4. Regionaler Sozialdienst
5. Bildung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse der öffentlich-rechtlichen Angestellten (Abteilungsvorsteher) werden im Anhang II geregelt.

³ Anhang III zählt die privatrechtlich Angestellten auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

⁴ Im Anhang IV werden die Delegierten aufgeführt.

Leitung **Art. 34** ¹ Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.

² Der Leiter der Abteilung Bildung ist gleichzeitig Gesamtschulleiter.

Aufsicht **Art. 35** ¹ Die Abteilungsleiter unterstehen den zuständigen Ressortvorstehern (Dienstaufsicht).

² Die Gemeindeverwaltung untersteht insgesamt der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 36** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:
a) Unterschriftsberechtigung
b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
c) Anweisung zur Zahlung
d) Erlass von Verfügungen
e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt. ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
Kreditkontrolle	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 43 Der Abteilungsleiter weist visierte Rechnungen bis Fr. 2'000.00 und der Ressortvorsteher Rechnungen ab höheren Beträgen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 42 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 45** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 46** ¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form über den Stand der Geschäfte.
- Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 48** Diese Verordnung tritt auf 1. Februar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. Juni 2012.

Hindelbank, 6. November 2017

GEMEINDERAT HINDELBANK
Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi

veröffentlicht am 16. November 2017

Anhang I zur Organisationsverordnung

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilung
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben – Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit – administrative Führung des Personals – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Durchführung von Wahlen – weitere Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind 	<ul style="list-style-type: none"> – Abstimmungs- und Wahlausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> – Präsidialabteilung – Gemeindschreiberei
Finanzen und Kulturelles	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzwesen- und Planung – Kulturelles 	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturkommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzverwaltung
Bau, Planung	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Realisierung von Infrastrukturvorhaben, in Absprache mit den Bedarfsstellen – Bau- und Kanalisationswesen – Liegenschaftsunterhalt (Finanz- und Verwaltungsvermögen) – Wasserversorgung & Dorfbrunnen – Strassen und Wege 	<ul style="list-style-type: none"> – Baukommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauverwaltung
öffentliche Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Militär, Zivilschutz, Feuerwehr 	<ul style="list-style-type: none"> – Feuerwehrkommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauverwaltung – Gemeindschreiberei
Verkehr, Landwirtschaft und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> – Kehrrichtentsorgung – Umweltschutz – Strassenbeleuchtung – Verkehrswesen 	<ul style="list-style-type: none"> – Umweltkommission 	
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> – Fürsorgewesen 	<ul style="list-style-type: none"> – Sozialkommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Regionaler Sozialdienst – Hindelbank u.U.
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> – Volksschule – Tagesschule (Aufsicht über den externen Aufgabenträger) – IBEM – Erwachsenenbildung – Bibliothek – Mittagstisch 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulkommission 	<ul style="list-style-type: none"> – Abteilung Bildung

Anhang II zur Organisationsverordnung

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Gemeindeschreiber

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschrieb, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Einwohnergemeinde und Gemeinderat, Gemeindepolizei, Einwohner- und Stimmregister.
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites bis Fr. 5'000.00
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderatspräsident
Untergeordnete Stelle:	Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Stellenbeschrieb, insbesondere Voranschlag und Jahresrechnung vorbereiten und erstellen, Finanzplan vorbereiten und überwachen.
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites bis Fr. 5'000.00
Übergeordnete Stelle:	Ressortvorsteher Finanzen und Kulturelles
Untergeordnete Stelle:	Verwaltungsangestellte der Finanzverwaltung
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Leiter des Regionalen Sozialdienstes

Anstellungsorgan:	Sozialkommission
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Beschluss der Sozialkommission
Übergeordnete Stellen:	Ressortvorsteher Soziales
Untergeordnete Stelle:	Mitarbeiter des Regionalen Sozialdienstes
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Bauverwalter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- gemäss Baureglement- gemäss Stellenbeschreibung
Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites bis Fr. 5'000.00
Übergeordnete Stelle:	Ressortvorsteher Bau, Planung
Untergeordnete Stelle:	fachlich: <ul style="list-style-type: none">- Gemeindemitarbeiter Werkhof- Hauswarte- Verwaltungsangestellte Bauverwaltung
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Gesamtschulleiter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Die durch die kantonale Volksschulgesetzgebung der Schulleitung zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht im Organisationsreglement oder in dieser Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. <p>Schulische Entscheide:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht- Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse- Erteilen von disziplinarischen Verweisen und aussprechen von Unterrichtsausschlüssen. Vorzeitige Schulentlassung- Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr- Entscheid über unbezahlte Urlaube von Lehrkräften bis zu einem Monat <p>Besondere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abteilungsleitung- Vertretung der Schule nach aussen- Leitung Schulsekretariat- Leitung Mittagstisch- Leitung Bibliothek- Infrastrukturvorhaben und Unterhaltsarbeiten initiieren und begleiten- Verbandsaufsicht über die Leistungserbringung des (externen) Trägers der Tagesschule- Entscheid über ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen während der Unterrichtszeit <p>Die Gesamtschulleitung wird in der Regel in Personalunion mit einer Anstellung als Schulleiter ausgeübt.</p>

Finanzielle Befugnisse:	im Rahmen des Budgetkredites bis Fr. 5'000.00
Übergeordnete Stelle:	Ressortvorsteher Bildung
Untergeordnete Stelle:	<ul style="list-style-type: none"> - Schulleiter - Schulleiter IBEM - Personal Bibliothek - Personal Mittagstisch - Personal Schulsekretariat
Besoldungsrahmen:	Für die Schulleitungsaufgaben gemäss der Volksschulgesetzgebung (pädagogische und betriebliche Führung der Volksschule) erfolgt die Entschädigung nach LAG. Für die besonderen Aufgaben wird die Gesamtschulleitung, auf Basis des Lohnes nach LAG, zusätzlich entschädigt.

Schulleiter

Anstellungsorgan:	Schulkommission
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Pädagogische und betriebliche Führung gemäss Volksschulgesetzgebung der zugewiesenen Stufe, des Zyklus oder des Bereichs - Zuweisung der Schüler zu den Klassen und Gruppen - Anstellung/Entlassung der Lehrkräfte, inkl. Stellvertretungen und Funktionen (Schulpool, Informatikpool) - Bewilligung bezahlter Kurzurlaube für Lehrkräfte - Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe - Zuweisung zu fakultativem Unterricht - Dispensation von fakultativem Unterricht - Schullaufbahnentscheide - Überspringen oder Repetieren eines Schuljahres - Anordnen/Vereinbaren individueller Lernziele, inkl. Aufhebung - Dispensation vom Unterricht - Initiieren von Weiterbildungen - Erstellen der Stundenpläne - Bewilligung von besonderen Anlässen, Schulreisen, Lagern, usw. - Pensenplanung, Pensenfestlegung und –meldungen, Pensenbuchhaltung - Vertretung des Gesamtschulleiters, sofern mit diesem keine Personalunion besteht
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gesamtschulleiter
Untergeordnete Stelle:	Lehrkräfte
Besoldungsrahmen:	gemäss Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte

Schulleiter IBEM

Anstellungsorgan:	Schulkommission
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Pädagogische und betriebliche Führung der Angebote zur Integration und der besonderen Massnahmen nach Art. 17 VSG- Anstellung/Entlassung der Lehrkräfte für IBEM- Verwendung des BMV Lektionenpools- Zuweisung zur Integration Fremdsprachiger und Entlassung daraus- Zuweisung zum Spezialunterricht bei leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten- Zuweisung zum Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen- Zuweisung zur Begabtenförderung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gesamtschulleiter. Die Funktion der Leitung IBEM kann in Personalunion mit der Schulleitung ausgeführt werden.
Untergeordnete Stelle:	Lehrkräfte IBEM
Besoldungsrahmen:	gemäss Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte

Lehrpersonen

Anstellungsorgan:	Zuständige Schulleitung
Aufgaben:	gemäss Volksschulgesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Schulleiter
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte

Angestellte nach OR

Mitarbeiter des Regionalen Sozialdienstes

Anstellungsorgan:	Sozialkommission
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Beschluss der Sozialkommission
Übergeordnete Stellen:	Leiter des Regionalen Sozialdienstes
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Gemeindemitarbeiter Werkhof

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Stellenbeschrieb
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Bauverwalter
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Hauswarte

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Stellenbeschrieb
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Bauverwalter
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Angestellte Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung und Bauverwaltung

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Stellenbeschrieb
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeschreiberei = Gemeindeschreiber Finanzverwaltung = Finanzverwalter Bauverwaltung = Bauverwalter
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

Angestellte Schulsekretariat, Bibliothek, Mittagstisch

Anstellungsorgan:	Schulkommission
Aufgaben:	gemäss Stellenbeschrieb
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gesamtschulleiter
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

AHV-Zweigstellenleiter

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Ausgleichskasse des Kantons Bern
Untergeordnete Stelle:	Verwaltungsangestellte der AHV-Zweigstelle
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank

übrige Angestellte nach OR

Aufgaben:	gemäss der entsprechenden übergeordneten Gesetzgebung oder gemäss Stellenbeschrieb
Finanzielle Befugnisse:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank, der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung oder Gemeindereglementen

	Anstellungsorgan	Besonderes
Oelfeuerungskontrolleur	Gemeinderat	Die Ernennung ist dem beco mitzuteilen.
Desinfektor	Gemeinderat	
Pflegekinderaufsichtsperson	Sozialkommission	
Siegelungsbeamter	Gemeinderat	
Schulzahnpflegeleiter	Schulleiter	
Erhebungsstellenleiter	Gemeinderat	
Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	Gemeinderat	Die Anstellung ist der kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung zu melden.
Sicherheitsdelegierter bfu	Gemeinderat	

Anhang IV zur Organisationsverordnung

Gemeindedelegierte

Wahlorgan:	Wahlbehörde der Delegierten ist, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist, der Gemeinderat.
Aufgaben:	Die Gemeindedelegierten vertreten die Gemeinde in den angeschlossenen Verbänden, Organisationen, etc.
Finanzielle Befugnisse:	keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Gemeinde Hindelbank oder den entsprechenden Verbandsreglementen
Besonderes:	Die Anzahl der der Gemeinde zustehenden Stimmen sowie die Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Institutionen. Wenn Vorschriften fehlen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Delegierte von Amtes wegen unterliegen der Amtszeitbeschränkung nicht. Die Stimmkraft wird gebündelt. Allfällige Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

In folgende Verbände, Organisationen, etc. sind Delegierte zu wählen:

- Gemeindeverband Emmental Trinkwasser
- Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach
- Regionalkonferenz Emmental
- SPITEX-Verein AemmePlus
- Wohn- und Pflegeheim Frienisberg